

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Euskirchen

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712),
- §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6, 41 Abs. 4 Satz 1 und 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122)

jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende Satzung und Entgelt-/Gebührensätze, die Bestandteil dieser Satzung sind, beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Objekte und zeitliche Folge der Brandschau nach § 6 FSHG

- (1) Die Brandschau ist in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Die Stadt legt die brandschaupflichtigen Objekte sowie die Zeitabstände der Brandschau unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades nach pflichtgemäßem Ermessen fest, soweit diese nicht durch Sonderverordnungen, baurechtliche Vorschriften oder Anordnungen vorgegeben sind

§ 3

Gebühren- und kostenersatzpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig und kostenersatzpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

- c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung),
 - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung,
 - f) für die Abnahme der Brandmeldeanlage (BMA) einschließlich Wiederholungsabnahmen, die auf Grund von Mängeln erforderlich sind,
 - g) für die Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsselkastens (FSK) sowie die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung,
 - h) für die Mitwirkung bei der Erstellung von Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen,
 - i) für die Erstellung von Objektfotos für die unter h) genannten Pläne unter Verwendung der Kraftfahrdrehleiter
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4

Gebühren- und Kostenersatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen und Sätzen bemessen. Für die An- und Abfahrt zur Brandschau oder zur Nachschau wird insgesamt pauschal eine halbe Stunde zugrunde gelegt.
- (2) Soweit die Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise von Sachverständigen und Gutachtern, die keine Bediensteten der Gemeinde sind, durchgeführt werden, so sind die hierdurch entstandenen Kosten unabhängig von der Gebührenschuld nach Abs. 1 zu ersetzen. Gleiches gilt für in diesem Rahmen in Anspruch genommene andere notwendige externe Leistungen.
- (3) Als Mindestbetrag wird der Satz für eine halbe Stunde erhoben.

§ 5

Entgelt-/Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner und/oder Kostenersatzpflichtiger ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung nach § 3 Abs. 1 Buchstaben c) - i) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht nach den Vorschriften des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatzanspruch entsteht mit Abschluß der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Soweit im Bescheid nichts anderes bestimmt wird, sind die Gebühren und der Kostenersatz mit dessen Zugang fällig.

- (2) Auf die Gebühr nach § 4 Abs. 1 und den Kostenersatz nach § 4 Abs. 2 kann ein angemessener Vorschuß erhoben werden.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Euskirchen vom 17.12.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 18.12.2002

Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister

Veröffentlicht:

- a) in der Kölnischen Rundschau am 27.12.2002
- b) in dem Kölner Stadt-Anzeiger am 27.12.2002

Anlage

Entgelt-/Gebührensätze

Zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Euskirchen:

Je angefangene halbe Stunde

(1) Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt	25,00 i
(2) Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	25,00 i
(3) Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe c)	25,00 i
(4) Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c)	
4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme	25,00 i
4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens	25,00 i
4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes	25,00 i
(5) Durchführung einer Brandschutzunterweisung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe e)	25,00 i
(6) Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben f) bis i)	
6.1 Abnahme einer Brandmeldeanlage (BMA) einschließlich Wiederholungsabnahme	25,00 i
6.2 Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsselkastens (FSK) sowie die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung	25,00 i
6.3 Mitwirkung bei der Erstellung von Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen	25,00 i
6.4 Erstellung von Objektfotos für die unter Buchstabe h) genannten Pläne unter Verwendung der Kraffahrdrehleiter	25,00 i